

Sondernutzungsvertrag

zwischen der

Stadt Kempton (Allgäu)
Rathausplatz 22
87435 Kempton (Allgäu)
- nachfolgend Stadt genannt –

und

xxx
- nachfolgend Erlaubnisnehmer genannt -

Präambel

Der Erlaubnisnehmer hat eine Interessenbekundung auf Abschluss einer Sondernutzungserlaubnis für eine E-Ladesäule auf dem in § 1 genannten Grundstück abgegeben (im Folgenden: Ladesäulen-Grundstück). Das Ladesäulen -Grundstück ist als öffentliche Verkehrsfläche in Form eines KFZ-Stellplatzes gewidmet. Für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule wird eine Stromleitung zur Stromversorgung notwendig sein. Mit diesem Vertrag wird die Sondernutzung für die Stromleitung und die E-Ladesäule geregelt.

§ 1**Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis, zeitliche Dauer**

(1) Mit dieser Vereinbarung wird die Erlaubnis zur Sondernutzung für eine E-Ladesäule entsprechend den Anforderungen der Ladesäulenverordnung (LSV) mit mindestens zwei Ladepunkten auf dem Ladesäulen-Grundstück

Straße

_____, der Gemarkung _____

erteilt.

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

Der genaue Standort der Ladesäule auf dem Grundstück, für den die Sondernutzungserlaubnis in örtlicher Hinsicht erteilt ist, ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigegebenen Lageplan. Die technischen Anforderungen an die Ladesäule ergeben sich aus der Ladesäulenverordnung (LSV).

Die Erlaubnis zur Sondernutzung umfasst auch für die zum Betrieb der Ladesäule benötigten Stromleitung nebst Zubehör (Netzanschlusschrank, Wandleranschlusschrank und/oder Schaltschränke) im öffentlichen Straßengrund. Die Lage der geplanten Leitung im öffentlichen Straßengrund ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan in **Anlage 1**.

Der Erlaubnisnehmer hat das Recht, ein Werbeschild von max. 1 m² an der Ladesäule anzubringen. Das Werbeschild darf nicht die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs, einschl. des Fuß- und Radverkehrs, beeinträchtigen.

- (2) Das in Abs. 1 genannte Sondernutzungsrecht endet am Ende Abschluss dieser Vereinbarung gewährt (ab dem nächsten 30.6. nach Vertragsabschluss plus zehn Jahre).
- (3) Das Sondernutzungsrecht endet nach Ablauf von zehn Kalenderjahren mit dem Ende des Monats, der dem Monat des Vertragsschlusses entspricht
(Bsp.: Vertragsschluss 15.06.2023, Vertragsende = 30.06.2033).

§ 2

Kündigung

- (1) Die Stadt kann das Sondernutzungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Erlaubnisnehmer trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung auf dem Ladesäulengrundstück nicht mindestens eine Ladesäule mit zwei Ladepunkten unter den folgenden Anforderungen errichtet und betreibt:
 - a) Die Ladesäule hat den technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile, sowie deren Authentifizierung, Nutzung und Bezahlung gemäß der Ladensäulenverordnung (LSV) zu entsprechen.
 - b) Der Erlaubnisnehmer hat die Anzeige- und Nachweispflichten gemäß § 5 Ladensäulenverordnung gegenüber der Regulierungsbehörde zu erfüllen.
 - c) Die Ladesäule ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere entsprechend der Vorgaben der DIN VDE 0100-722 und mit einem Anfahrerschutz gegen Auffahrunfälle zu errichten.
 - d) Die Ladesäule wird nicht innerhalb der im Kurzkonzept angegebenen Frist errichtet.

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

- e) Die technische Sicherheit der Ladesäule ist durch Prüfungen nach DIN VDE 0105-100/A1 in regelmäßigen Abständen, zumindest einmal jährlich, zu gewährleisten.
 - f) Die Ladesäule hat – von vorübergehenden Störungen abgesehen (siehe lit. h) – 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche diskriminierungsfrei zugänglich zu sein.
 - g) Über die Ladesäule wird ausschließlich Ökostrom abgegeben. Auf Anfrage und einmalig bei Inbetriebnahme weist der Erlaubnisnehmer dies der Stadt per anerkanntem Zertifikat (z.B. TÜV) oder Stromliefervertrag nach.
 - h) Die Ladesäule hat roaming- und remotefähig zu sein.
 - i) Die Störungsbehebung an der Ladesäule hat durch Service-Mitarbeiter vor Ort entsprechend dem vom Erlaubnisnehmer mit der Interessenbekundung eingereichten Kurzkonzept (**Anlage 2**), insbesondere den darin geregelten Reaktionszeiten, zu erfolgen.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt kann weiterhin dann erfolgen, wenn
- a) in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstands die Stromleitung oder die Ladesäule verlegt oder beseitigt werden müssen, weil öffentliche gemeindliche Belange oder Gründe des Gemeinwohls dies erforderlich machen (z. B. weil die Leitungstrasse für Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zwingend benötigt wird),
 - b) die Pflichten zur ordnungsgemäßen Dokumentation, Wartung und Instandhaltung der Stromleitung sowie die Auskunftspflicht gegenüber Dritten (Spartenauskunft) nicht erfüllt werden und dadurch eine Gefährdung von Personen und Sachwerten nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c) die Stadt im Rahmen des § 11 (Ersatzvornahme) tätig werden muss,
 - d) der Erlaubnisnehmer mit der Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgelts trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - e) über das Vermögen des Erlaubnisnehmers das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle der Kündigung gem. § 2 Abs. 2 a) ist die Stadt verpflichtet, dem Erlaubnisnehmer einen vergleichbaren Ersatzstandort für die Ladesäule anzubieten.

§ 3

Arbeiten des Erlaubnisnehmers für die Stromleitung und die Ladesäule

- (1) Sind für die Errichtung der Ladesäule und der zugehörigen Stromleitung neben dieser Sondernutzungserlaubnis weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Erlaubnisnehmer diese ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Erlaubnisnehmer bei den Spartenägern Auskunft darüber einzuholen, ob und wo im Trassenbereich des geplanten Kabels bereits Ver- und Entsorgungsleitungen, Leitungen der Telekommunikation oder sonstige, auch private Leitungen, verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Stadt rechtzeitig an, ebenso den zuständigen Leitungsträgern, wenn deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen. Die Bauarbeiten dürfen nur von einer zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nur im Rahmen des Notwendigen beeinträchtigt werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt während der Bauphase die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich bis zum Tag der Inbetriebnahme der E-Ladesäule durch einen eingetragenen Elektroinstallateur. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Bauarbeiten an bereits verlegten Leitungen oder auf sonstige Weise verursacht werden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Baumaßnahmen mit **Anlage 3** nachzuweisen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer trifft im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
- (5) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (6) Nach Beendigung der Arbeiten ist die aufgrabene öffentliche Verkehrsfläche ordnungsgemäß wiederherzustellen. Der Erlaubnisnehmer dokumentiert mit Bildnachweisen den fertiggestellten Ladesäulen-Standort und informiert die Stadt nach Fertigstellung unverzüglich mitsamt Dokumentation und Bildnachweisen. Auf Verlangen der Stadt findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Der Erlaubnisnehmer ist zur Beseitigung festgestellter Mängel auf eigene Kosten verpflichtet.

- (7) Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, die öffentliche Verkehrsfläche nachzubessern, wenn die Stadt auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 5 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Stromleitung der Ladesäule oder die Ladesäule zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Ladesäule.

§ 4

Herstellungskosten

Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Stromleitung und der Ladesäule zu tragen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderung der Straßen sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs. 7 aufgeführten Frist(en) entstehen,
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Stadt,
- g) die Kosten für die straßenverkehrsrechtlich notwendigen Beschilderungen und Markierungen, die sich aus dem als **Anlage 4** beigegeben Markierungs- und Beschilderungsplan ergeben und
- h) die Kosten für unvorhergesehene Mehraufwendungen.

§ 5

Lage- und Bestandspläne

- (1) Der Erlaubnisnehmer übergibt der Stadt unverzüglich nach der Dokumentation der Stromleitung, spätestens aber innerhalb von 10 Wochen nach Verlegung, genaue und vollständige Lagepläne (Bestandspläne) in üblichem digitalen Format (dwg- oder dxf- und pdf-Format) von den Teilen, die sich auf oder innerhalb der städtischen Straßen befinden. In diesen Unterlagen muss der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage nach eingetragen sein.

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrags.
- (3) Bei einer Änderung der Leitung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Unterhaltung der Stromleitung und der Ladesäule, Verkehrssicherungspflichten, Duldungspflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer unterhält die Ladesäule und die Stromleitung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der öffentlichen Straße oder einer anderen sich darin befindlichen gemeindlichen Einrichtung verursacht werden.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Räum- und Streupflicht der Stadt betreffend die Stellplatzflächen nicht besteht. Die Verkehrssicherung und Reinigung für die Stellplätze an der Ladesäule selbst übernimmt vorbehaltlich nachfolgendem Absatz die Stadt auf ihre Kosten. Die Stellplätze werden in dem üblichen Betriebsablauf gereinigt, der auch für andere Stellplätze angewandt wird. Wünscht der Erlaubnisnehmer eine priorisierte Reinigung, muss er dies in Absprache mit der Stadt auf eigene Kosten veranlassen.
- (3) Die Verkehrssicherungs-, Reinigungspflicht sowie Räum- und Streupflicht der Fläche im unmittelbaren Umfeld zur Ladesäule (Radius 1 Meter), welche zur Benutzung der Ladesäule betreten werden, und das Stromladekabel zum Kraftfahrzeug für gewöhnlich verläuft, übernimmt der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten gemäß den Bestimmungen für Gehwege in der jeweils gültigen Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung der Stadt. Er haftet in diesem Bereich für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Anlagen, die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen der Sondernutzung entstehen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt

etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Die Stadt versucht, die Parkplätze frei zu halten und Zufahrtseinschränkungen zu vermeiden. Für die Ausfallzeiten gelten die Regelungen aus § 8 Abs. 2. Ansprüche des Erlaubnisnehmers gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Zustimmung der Stadt zu Arbeiten an der Leitung

- (1) Der Erlaubnisnehmer holt vor jeder Änderung oder vor Unterhaltungsmaßnahmen die Zustimmung der Stadt ein, wenn die Änderung oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Stadt stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Stadt unverzüglich nach Durchführung zu unterrichten.

§ 8

Änderungen an der Straße

- (1) Die Stadt gibt dem Erlaubnisnehmer von einer beabsichtigten Änderung der Straße, von der auch der Betrieb der Ladesäule betroffen sein kann, möglichst rechtzeitig Kenntnis, so dass die Änderung oder Sicherung der Stromleitung bzw. der Ladesäule ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs der Ladesäule durchgeführt werden kann.
- (2) Falls im Bereich des Standorts innerhalb der Vertragslaufzeit Baumaßnahmen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind, entfernt der Erlaubnisnehmer, falls zwingend erforderlich, für den Zeitraum der Baumaßnahmen die Ladesäule und, falls zwingend erforderlich, auch die unterirdischen Leitungen auf eigene Kosten. Der Erlaubnisnehmer erhält das Nutzungsrecht in unmittelbarer Nähe nach Abschluss der Bauarbeiten einen neuen Standort einzurichten, sofern technisch, baulich und rechtlich möglich. Während der Ausfallzeit wird kein Ersatzstandort angeboten und es fällt keine Sondernutzungsgebühr an.

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

- (3) Die Stadt und der Erlaubnisnehmer vereinbaren schon jetzt, über eine Verlängerung dieses Vertrags mit dem Ziel zu verhandeln, dass die Mehraufwendungen, die dem Erlaubnisnehmer durch Maßnahmen nach diesem § 8 Abs. 2 entstehen, amortisiert werden.

§ 9

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Der Erlaubnisnehmer führt Änderungen oder Sicherungen der Stromleitung oder der Ladesäule, die die Stadt wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt unverzüglich auf eigene Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden. Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung ausschließlich durch den Neubau einer anderen städtischen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird. Gleiches gilt, wenn die Änderung durch die Verlegung, Erneuerung oder einer Maßnahme der Unterhaltung an einer städtischen Wasserleitung, an einem städtischen Kanal oder einer ähnlichen städtischen Einrichtung im Straßenraum veranlasst wird.
- (2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Beseitigung nach Wegfall des Benutzungsrechts

- (1) Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt der Erlaubnisnehmer die Stromleitung, die Ladesäule und die Markierungen nach den Weisungen der Stadt und versetzt das Grundstück in einen für den Gemeingebrauch tauglichen und verkehrssicheren Zustand; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Der Erlaubnisnehmer wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen (vgl. § 3 Abs. 6).
- (2) Soweit sich Sachen des Betreibers im Zusammenhang mit der Stromtankstelle und der weiteren Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Grundstücks befinden, ist der Erlaubnisnehmer mit Zustimmung der Stadt berechtigt, diese Einrichtungen im Erdreich zu belassen, wenn von diesen keine störenden Auswirkungen von Bedeutung auf das Grundstück ausgehen. Belässt der Erlaubnisnehmer Sachen im Grundstück, ist auf jeden Fall zu gewährleisten und sicherzustellen, dass von diesen keine Gefahren für das Grundstück und/oder Dritte ausgehen, insbesondere muss der Erlaubnisnehmer Leitungen spannungsfrei stellen. Auf berechtigtes Verlangen der Stadt hat der

Erlaubnisnehmer diese bis 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses kostenfrei und fachgerecht zu entfernen.

§ 10 a

Freigabe des Netzanschlusses

- (1) Rechtzeitig vor Wegfall des Benutzungsrechts verpflichten sich die Vertragsparteien, mit dem Netzbetreiber über eine zeit- und kostenschonende Übernahme des Netzanschlussverhältnisses inkl. elektrische Anlagen durch die Stadt oder einen nachfolgenden Erlaubnisnehmer zu verhandeln.

Falls diese Verhandlungen über eine Vertragsübernahme scheitern, hat der Erlaubnisnehmer den Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber mit Wirkung zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, den Netzanschlussvertrag unverzüglich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

- (2) Über eine etwaige Kündigung des Netzanschlussvertrages durch den Netzbetreiber oder ein vereinbartes Laufzeitende hat der Erlaubnisnehmer die Stadt unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 11

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die geschuldete Handlung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme). Die Stadt kündigt dem Erlaubnisnehmer die beabsichtigte Ersatzvornahme an.

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

- (2) Wird die öffentliche Sicherheit gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt den Erlaubnisnehmer von den Maßnahmen unverzüglich nach Durchführung in Kenntnis.

§ 12

Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Ladesäule 135,00 €/Jahr und für die Stromleitung je angefangene 100m Leitungslänge 25,00 €/Jahr, insgesamt also

_____ €/Jahr.

Dieser Betrag ist jährlich am 15. des Kalendermonats zur Zahlung fällig, der auf den Vertragsschluss folgt.

(Bsp.: Vertragsschluss 20.06. = Fälligkeit jährlich jeweils am 15.07.)

- (2) Das Nutzungsentgelt ist auf das Konto der Stadt (IBAN **DE85 7335 0000 0000 0001 09**) zu überweisen. Die **Kostenstelle 6800.1410** ist anzugeben. Ebenso der **Zusatz** .#
- (3) Das Benutzungsentgelt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages wird auf Grundlage der derzeit geltenden Sondernutzungssatzung vereinbart (§ 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung und Lfd. Nr. 19 b des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungserlaubnis der Stadt; § 7 Abs. 2 Satz 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt in Verbindung mit Lfd. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung der Stadt). Stadt und Erlaubnisnehmer sind sich darüber einig, dass sich das Benutzungsentgelt bei Neuerlass oder Änderung der Sondernutzungssatzung ab Inkrafttreten der neuen Satzung oder der Änderungssatzung an das darin geregelte Benutzungsentgelt für Ladesäulen und Stromleitungen anpasst. § 12 Abs. 2 des Vertrages gilt sinngemäß.

§ 13

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Herstellung, der Nutzung, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Ladesäule und der Stromleitungen ergeben, einer mangelnden Dokumentation, Wartung, Instandhaltung

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

oder falschen Spartenauskunft, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 14

Eigentumsverhältniss

Die Stromleitung und die Ladesäule verbleiben auch nach ihrer Einlegung in die Straße bzw. der Aufstellung im Eigentum des Erlaubnisnehmers und stellen nur einen sogenannten Scheinbestandteil (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Grundstücks dar.

§ 15 Informationspflicht des Erlaubnisnehmers

Der Erlaubnisnehmer informiert die Stadt auf Nachfrage über die Anzahl, Dauer und kWh der Ladesäulenladevorgänge je Tag. Die Informationen sind ohne personenbezogene Daten an die Stadt zu übermitteln.

§ 16

Übertragung der Rechte und Pflichten

Beide Parteien können auf eigene Kosten Dritte (Nachunternehmer) mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten beauftragen. Die Verpflichtung der jeweiligen Partei zur Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der jeweils anderen Partei bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Ausfertigung: Stadt / Erlaubnisnehmer

- (2) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Stromleitung sowie der Ladesäule, für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Stromleitungen oder Ladesäulen des Erlaubnisnehmers. Die Schriftform gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Sofern sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen.

Kempton, den

Kempton, den

Amt für Tiefbau und Verkehr

Erlaubnisnehmer

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Kurzkonzept des Erlaubnisnehmers

Anlage 3 - Haftpflichtversicherung

Anlage 4 - Markierungs- und Beschilderungsplan

Anlage 5 - Technische Beschreibung der Anlage